



Richtlinien zur Förderung der Täferroter Vereine

I) Präambel

In einem ländlichen Gemeinwesen wie in Täferrot bieten Vereine viele und oft einzige Chancen zur Begegnung, Nachbarschaft, Freundschaft und Bildung. Sie gewährleisten ein gutes Stück Lebensqualität und erfüllen insoweit kulturelle, allgemeinbildende und sportliche Aufgaben oder fördern das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung, stellen damit den Kitt in einer funktionierenden Gemeinschaft dar.

II) Allgemeine Voraussetzungen:

Für den Erhalt der Vereinsförderung müssen jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Verein muss seinen Sitz in Täferrot haben und seine Haupttätigkeit im Gemeindegebiet ausüben.
- Der Verein muss Mitglied in seinem jeweiligen Fachverband auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene sein.
- Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
- Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Förderungen gewähren.

III) Ausnahmen

Nicht unter die Vereinsförderlinien fallen:

- wirtschaftliche Vereine (§22 BGB)
- Fördervereine
- Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen
- Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine und politische Parteien
- als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- sonstige Religionsgemeinschaften
- überörtliche Vereinsverbände und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften

IV) Grundförderung

Die Vereine/Organisationen können eine Grundförderung erhalten.
Die Grundförderung staffelt sich nach der Mitgliederzahl. Sie beträgt pro Jahr:

bis 50 Mitglieder:	100,00 Euro
bis 150 Mitglieder:	125,00 Euro
bis 300 Mitglieder:	150,00 Euro
ab 300 Mitglieder:	200,00 Euro

V) Jugendförderung

Für jedes aktive jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Mitglied erhält der Verein 5,00 Euro/Jahr.

VI) Kulturförderpauschale

Vereine, die in der Gemeinde Täferrot zur kulturellen Förderung (z.B.: Theater) beitragen, können zur Grundförderung für ihre Mitglieder zusätzlich eine Pauschalförderung von 100,00 Euro pro Kalenderjahr erhalten.

VII) Finanzielle Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen, die durch eine feierliche Veranstaltung begangen werden, erhalten die Vereine alle 25 Jahre eine einmalige Jubiläumsgabe von 10 Euro pro Jahr ihres Bestehens.

VIII) Sonstige Förderungen

- Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können die Kosten für Ehrenpreise bzw. Pokale und dergleichen erstattet werden.
- Über Anträge auf Investitionszuschüsse und Zuschüsse für Bauvorhaben von Vereinen über der Bagatellgrenze von je 2.000 Euro, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

IX) Gemeindeeigene Räume

Die gemeindeeigenen Hallen und Räumlichkeiten werden den Vereinen zu nicht kostendeckenden, in der Benutzungsordnung der Gemeindehalle Täferrot festgelegten Entgeltsätzen zur Nutzung überlassen.

X) Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient grundsätzlich die alljährliche Jahresmeldung an die entsprechenden Fachverbände.
Vereinsmitglieder können nur einmal pro Verein gefördert werden, auch wenn sie mehreren Abteilungen angehören.

XI) Antragsverfahren

- Die Grund- und Jugendförderung, sowie Kulturförderpauschale ist unter Vorlage der vorstehenden Nachweise (Bestätigung des Vorstandes oder Jahresmitgliedermeldung an die Fachverbände) auf Antrag bei der Gemeinde anzufordern. (Das Formular ist bei der Gemeinde erhältlich bzw. steht auf der Gemeindehomepage zum Download bereit). Der Antrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Sonstige Förderungen (siehe Ziffer VIII) sind bis spätestens 30.10 für das jeweilige Folgejahr schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Aus dem Antrag müssen die Art der Maßnahme, ihre Notwendigkeit für die Erfüllung des Vereinszwecks, die voraussichtliche Investitions- bzw. Kostenhöhe und die ggf. die vom Verein vorgesehene Finanzierung hervorgehen. Nach Antragsfrist eingegangene Anträge können allein aufgrund ihrer Verspätung abgelehnt werden.
- Die Gemeinde gewährt die Zuwendungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Haushaltsmittel.
- Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

XII) Sonstige nicht geförderte Vereine/Zusammenschlüsse/Verbände

Unabhängig vom Status einer Vereinigung gilt für alle Ortsgruppen, Vereinsuntergruppen, Vereine und Zusammenschlüsse, die nicht unter diese Richtlinien zur Förderung der Täferroter Vereine fallen, die vergünstigte Benutzungsgebühren für die Werner-Bruckmaier-Halle in der jeweils geltenden Fassung.

XIII) Schlussbestimmungen

Die Richtlinien zur Förderung der Täferroter Vereine treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Täferrot, den 15.11.2017

Vogt
Bürgermeister